

1. Geltungsbereich

Für Bestellungen der FAES SRT AG (hiernach FAES genannt) gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im vorstehenden Bestelltext nicht etwas anderes vereinbart ist; sie sind integrierender Bestandteil des Vertrages. Für Fälle, die hierin nicht geregelt sind, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

2. Bestellung

Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von 3 Werktagen bestätigt werden. FAES ist nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung zur Bestellung aufweist.

Änderungen des Bestelltextes durch den Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn sie vor der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich von FAES anerkannt worden sind.

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw..

3. Preise

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten, Zölle, Versicherung, usw..

4. Liefertermin/ Erfüllungsort

Der Liefertermin gilt nur dann als eingehalten, wenn die Lieferungen an der Lieferadresse eingetroffen bzw. die Leistungen effektiv erbracht worden sind; ausserdem gilt der Liefertermin dann nicht als eingehalten, wenn die Lieferungen offensichtlich mangelhaft sind.

Zeichnet sich bei der Ausführung eines Auftrages das mögliche Eintreten eines Lieferverzuges ab, dann hat der Lieferant dies der FAES samt Darlegung der Gründe und des Ausmasses des voraussehbaren Verzugs sofort schriftlich zu melden.

Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen ohne schriftliches Einverständnis der FAES nicht erfolgen.

Erfüllungsort ist Wollerau.

5. Transport/ Gefahrtragung/ Versicherung/ Verpackung

Der Transport zum Erfüllungsort läuft auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Nutzen und Gefahr übernimmt FAES ab Warenannahme an der vorgeschriebenen Empfangsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Warenpositionen sind auffällig zu bezeichnen. Expresswege bzw. anfallende Kosten bei Expresslieferungen sind vorgängig abzusprechen.

Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen von FAES sind vorbehalten für die fachmännische Verpackung. FAES ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzusenden.

6. Zahlung/ Abtretung

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen oder 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto. Die Frist beginnt mit Rechnungseingang zu laufen, oder falls der Wareneingang nach dem Rechnungseingang erfolgte, mit Wareneingangsdatum.

Die dem Lieferanten aus der Auftragsausführung entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FAES weder abgetreten noch verpfändet werden.

7. Beigestelltes Material

Wird das benötigte Material von FAES beigestellt, so trägt der Lieferant die Gefahr für Verlust und Beschädigung. Die Materialhaftung geht insbesondere auch an den Empfänger über, wenn FAES Materialien zur Lohnbearbeitung/-veredelung bereitstellt. Der Empfänger haftet in diesem Fall bei Verlust oder Beschädigung für sämtliche entstandenen Kosten inkl. der Wiederherstellung der beigestellten Materialien.

Der Lieferant hat das von FAES beigestellte Material innert angemessener Frist zu prüfen. Mengenabweichungen von Stückzahlen sowie offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu melden. FAES hat anschliessend das weitere Vorgehen zu definieren.

Der Lieferant hat das von FAES beigestellte Material auf eigene Kosten fachgemäss zu lagern und entsprechend zu versichern.

8. Garantie

Der Lieferant leistet als fachkundiger Spezialist Garantie für die Mängelfreiheit der Liefergegenstände. Diese Garantie umfasst insbesondere die Fehlerfreiheit des Materials, der Verarbeitung, Konstruktion, Montage, Prüfung und allfälliger Instruktionen sowie der Dienstleistungen und Software.

Unter der Garantie hat der Lieferant vor allem mangelhafte Teile schnellstens zu reparieren oder zu ersetzen, nötigenfalls auch am Standort des Endkunden. Reparatur oder Ersatz erfolgt nach Wahl von FAES. Der Lieferant trägt auch die damit zusammenhängenden Aus- und Einbaukosten. FAES ist im Weiteren berechtigt, dem Lieferanten für Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile eine Frist zu setzen.

Die Garantiefrist beträgt 24 Monate und beginnt am Tage der Inbetriebnahme des einzelnen Liefergegenstandes beim Endkunden der FAES zu laufen. Längere gesetzliche oder vertragliche Garantiefristen bleiben vorbehalten.

Offensichtliche Mängel können innerhalb 8 Wochen nach Ablieferung der Ware durch den Lieferanten, versteckte Mängel innerhalb 4 Wochen nach Feststellung, gerügt werden; auf die Einrede der Verjährung wird für diesen Zeitraum verzichtet.

Wird innerhalb der von FAES gesetzten Frist nicht nachgebessert oder Ersatz geliefert, so kann FAES unabhängig vom Verschulden des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten und von Dritten Ersatz beschaffen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Ersatzbeschaffung.

Der Lieferant hat sämtliche auftragsrelevanten Dokumente und Unterlagen zu archivieren und somit eine 100% Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Die vollständige Akteneinsicht ist vom Lieferant während mindestens 13 Jahren nach Vertragsabschluss sicherzustellen.

9. Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht

Ein allfälliger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

Wird über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder das Nachlassverfahren eröffnet, so steht der FAES ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht zu.

10. Inspektionsrecht

FAES sowie dessen Kunde bzw. Auftraggeber ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu inspizieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt.

11. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen usw., die FAES dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte und andere Immaterialgüterrechte stehen FAES zu. Wenn nicht anders vereinbart, müssen bei jeglicher Beendigung des Auftrages alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen an FAES zurückgeschickt werden. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant FAES die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Zulieferanten werden von FAES vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Zulieferanten.

Will der Lieferant mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der FAES.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Wollerau.